

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

15.11.2011

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.4-25/11

#### Zulassungsnummer:

**Z-7.4-3455**

#### Geltungsdauer

vom: **15. November 2011**

bis: **31. Dezember 2013**

#### Antragsteller:

**Stocker KaminSysteme**

**H. Stocker GmbH**

Höttinger Au 74

6020 Innsbruck

ÖSTERREICH

#### Zulassungsgegenstand:

**Schacht aus Leichtbeton zur Aufnahme von Abgasleitungen T300 O50 L90**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und acht Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

### 1 **Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich**

Zulassungsgegenstand sind Schächte aus Leichtbetonformstücken "EuroPlus" zur Aufnahme von Abgasleitungen gemäß DIN V 18160-1:2006-01<sup>1</sup> mit der maximal möglichen Produktklassifizierung T300 O50 L90. Die Temperaturklasse des Schachtes gilt nur bei vorhandener Abgasleitung mit der Klasse T300; die Temperaturklasse des Schachtes wird auf die Temperaturklasse der jeweils eingesetzten Abgasleitung reduziert. Die Dichtheit wird ausschließlich durch die Dichtheitsklasse der eingesetzten Abgasleitung bestimmt.

### 2 **Bestimmungen für die Formstücke aus Leichtbeton**

#### 2.1 **Eigenschaften und Zusammensetzung**

Die Formstücke bestehen aus Leichtbeton "EuroPlus" und müssen frei von Rissen sein. Als Zuschlag dürfen nur Blähton und Polystyrol-Hartschaumperlan und als Bindemittel Tonerdeschmelzzement verwendet werden. Die Zusammensetzung des Leichtbetons sowie das Herstellungsverfahren müssen dem der Formstücke entsprechen, an denen die Prüfungen im Zulassungsverfahren durchgeführt wurden. Die Zusammensetzung und das Herstellungsverfahren sind beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt; die Leichtbetonformstücke müssen die in der Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 25. Mai 2000 aufgeführten Kriterien erfüllen. Die Rohdichte der Formstücke beträgt  $750 \text{ kg/m}^3 \pm 5 \%$ , die Druckfestigkeit mindestens  $0,6 \text{ N/mm}^2$ .

Die Wangendicke der Formstücke beträgt mindestens 45 mm, die Zungendicke mindestens 40 mm.

Abmessungen und Einzelheiten der Formgebung müssen den Angaben der Anlagen 1 und 2 entsprechen.

#### 2.2 **Herstellung und Kennzeichnung**

##### 2.2.1 **Herstellung**

Die Formstücke sind werkmäßig herzustellen. Die Herstellung erfolgt in den Werken des Antragstellers.

##### 2.2.2 **Kennzeichnung**

Der Lieferschein der Formstücke muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

Die Formstücke müssen vom Hersteller deutlich lesbar und dauerhaft mit der Angabe des Herstellers und Werk oder Werkkennzeichen gekennzeichnet werden.

#### 2.3 **Übereinstimmungsnachweis**

##### 2.3.1 **Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Formstücke mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Formstücke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

<sup>1</sup> DIN V 18160-1:2006-01 Abgasanlagen-Teil1: Planung und Ausführung

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Formstücke eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die folgenden Maßnahmen einschließen:

Mindestens einmal fertigungstäglich ist zu prüfen, dass

- die in Abschnitt 2.1 beschriebenen Baustoffe verwendet,
- die planmäßigen Abmessungen eingehalten,
- die Formstücke ordnungsgemäß gekennzeichnet

werden.

Mindestens einmal monatlich ist zu prüfen, dass die Rohdichte und Festigkeit der Formstücke eingehalten werden.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Formstücke durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle. Stichprobenprüfungen für die Formstücke sind entsprechend den Festlegungen von DIN EN 12446 durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Entwurf, Bemessung und Standsicherheit

Für den Entwurf, Bemessung und Standsicherheit der Schächte für Abgasleitungen gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1:2006-01<sup>1</sup> Abschnitte 5 bis 13 und die Versetzanleitung des Herstellers.

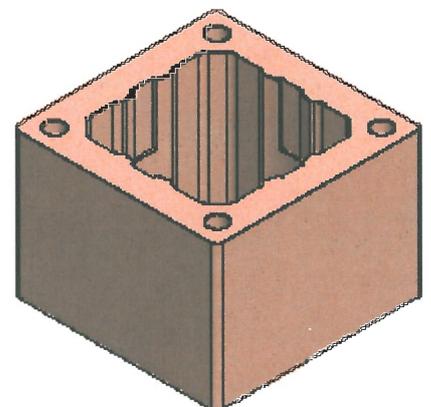
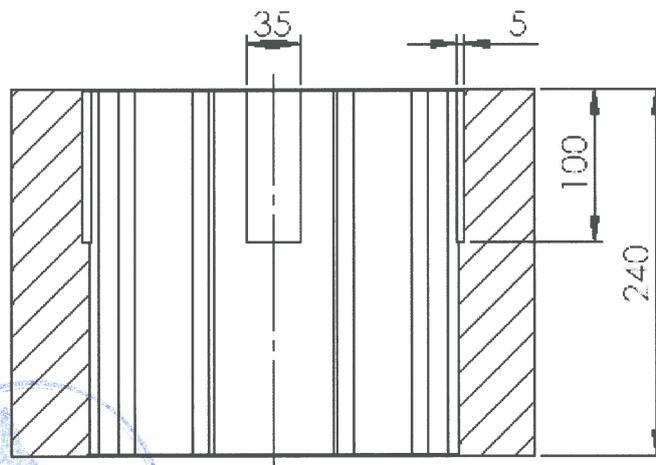
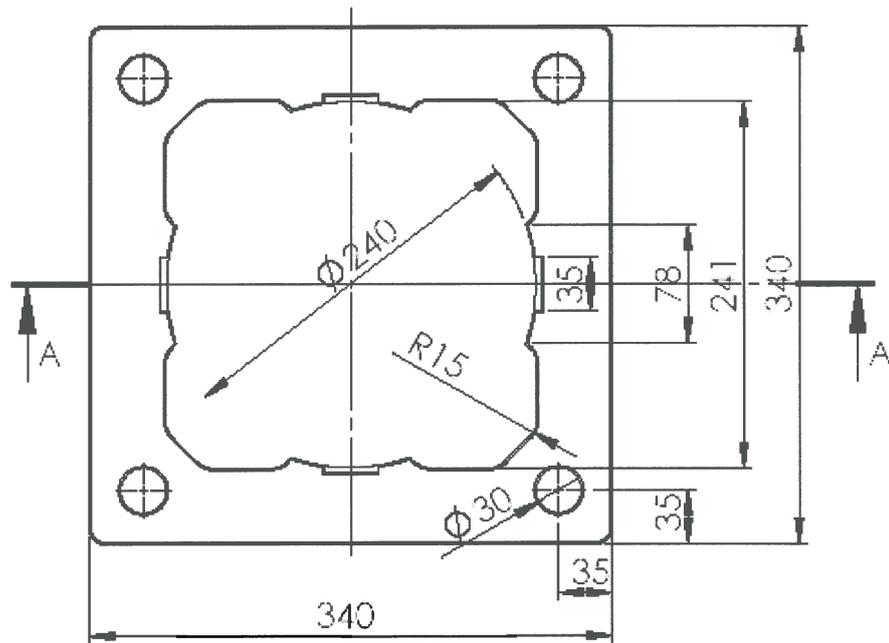
#### 4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Schächte sind aus Formstücken desselben Herstellers zu errichten. Für die Ausführung der Schornsteine gelten die Anforderungen von DIN V 18160-1:2006-01<sup>1</sup>.

Für die Anschlüsse der Feuerstätten sowie für die Reinigungsöffnungen dürfen nur besondere Formstücke verwendet werden. Dabei dürfen auch die notwendigen Öffnungen bauseits maßgenau aus den Formstücken ausgeschnitten werden. Verschlüsse für zunächst nicht benutzte Anschlüsse sind mitzuliefern und müssen den Anforderungen an die Formstücke entsprechen.

Rudolf Kersten  
Referatsleiter

Beglaubigt



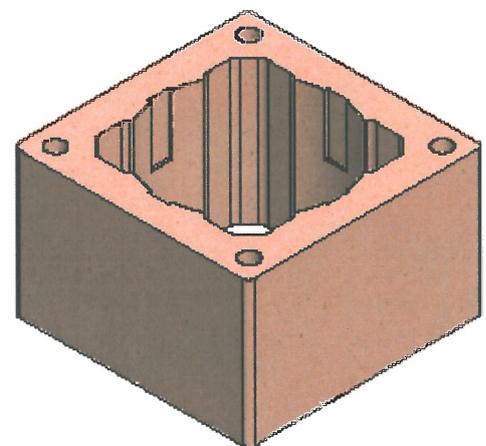
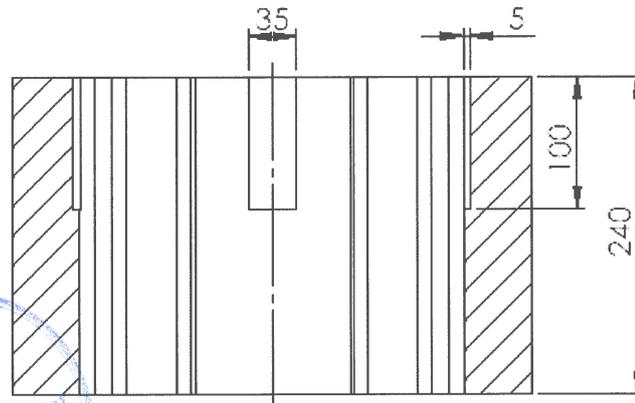
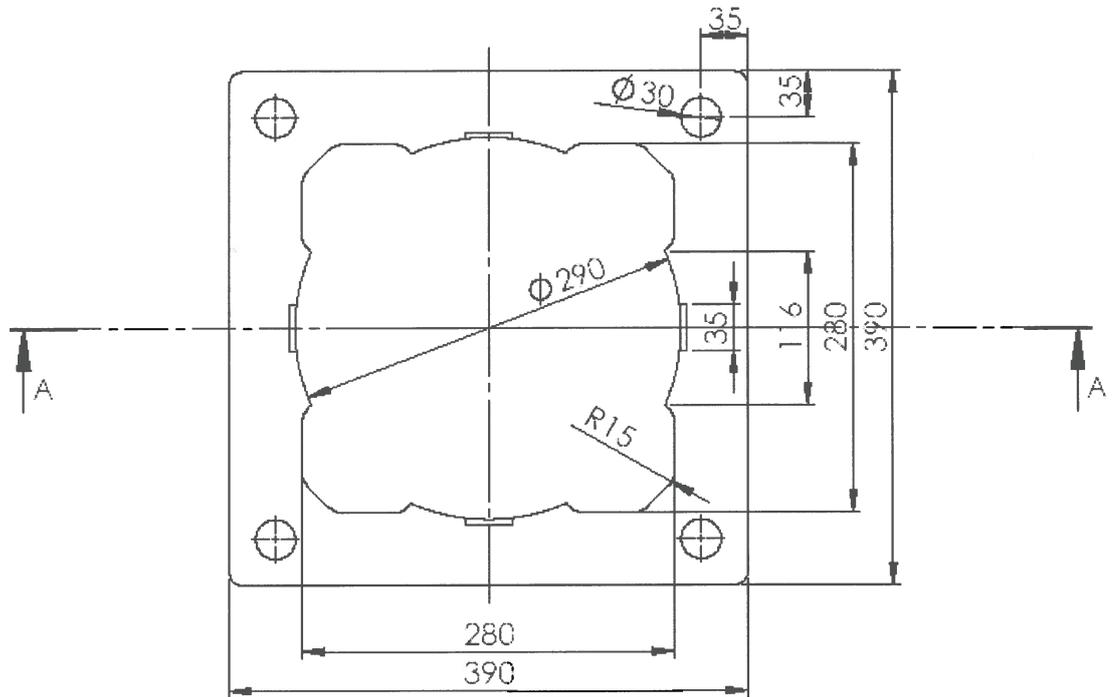
**stocker**  
KaminSysteme

Höttinger Au 74  
6020 Innsbruck

**EuroPlus  
Mantelstein  
Einzüger  
34x34**

**Anlage 1**

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. *Z-7.4-3455*  
vom *15. November 2011*



**stocker**  
KaminSysteme

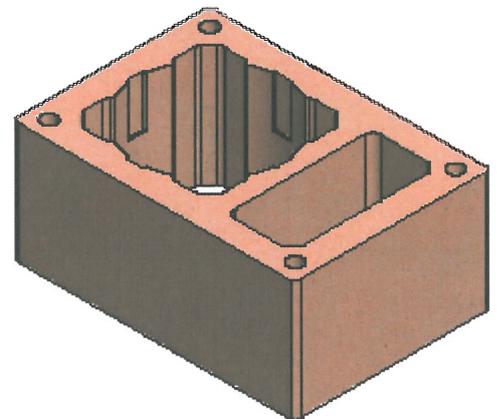
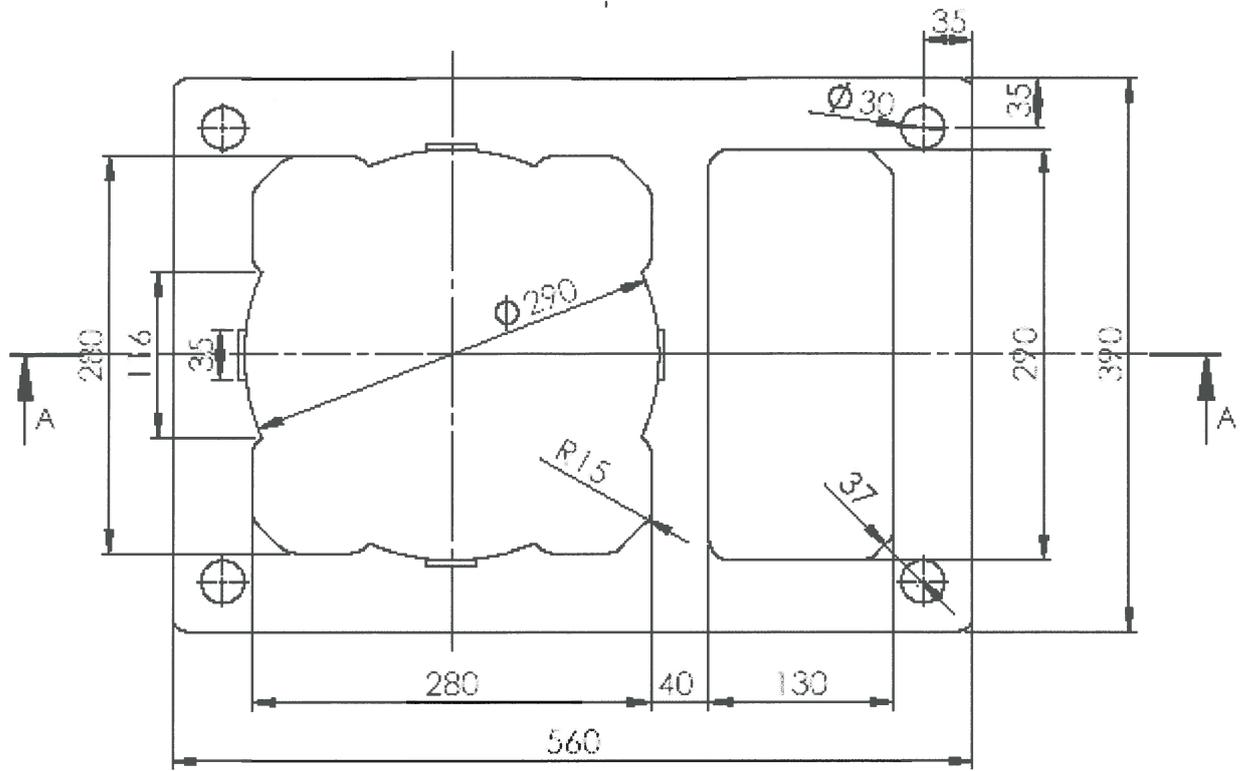
Höttinger Au 74  
6020 Innsbruck

**EuroPlus  
Mantelstein  
Einzüger  
39x39**

**Anlage 2**

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. *Z-7.4-3455*  
vom *15. November 2011*





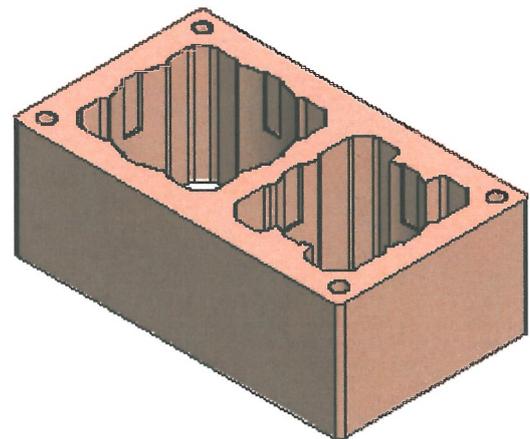
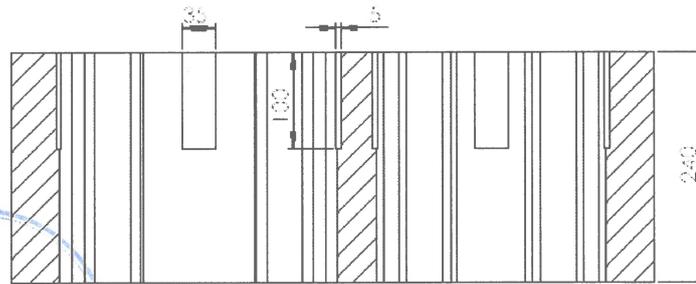
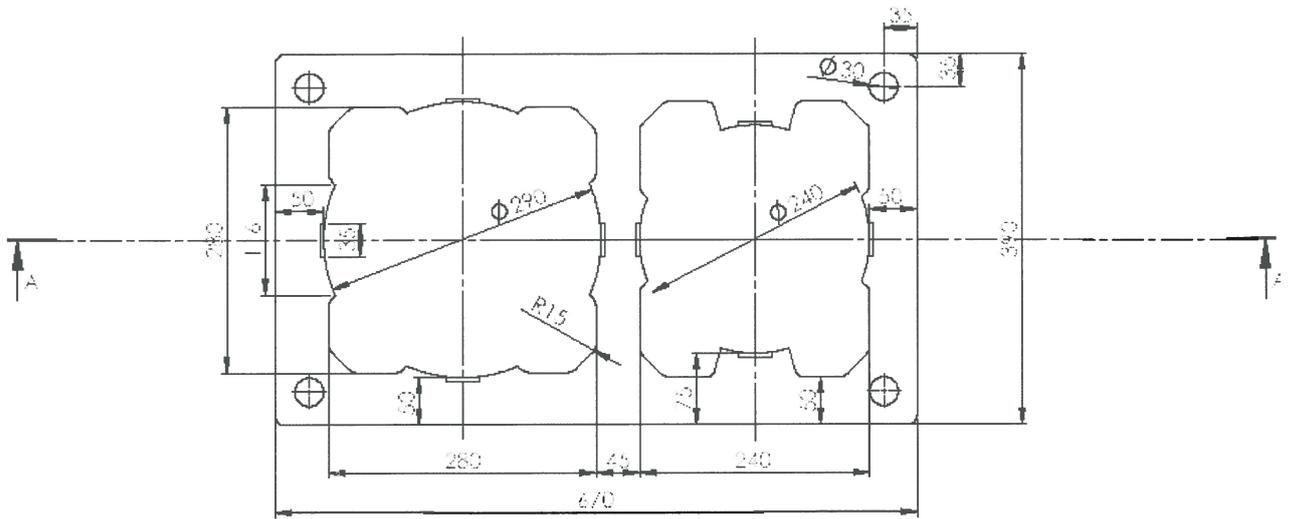
**stocker**  
KaminSysteme

Höttinger Au 74  
6020 Innsbruck

**EuroPlus**  
Mantelstein  
Einzüger mit Luftschacht  
39x56

Anlage 4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-7.4-3455  
vom 15. November 2011



**stocker**  
KaminSysteme

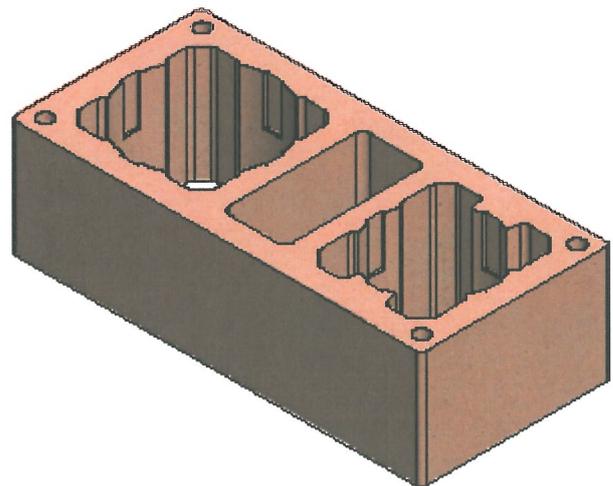
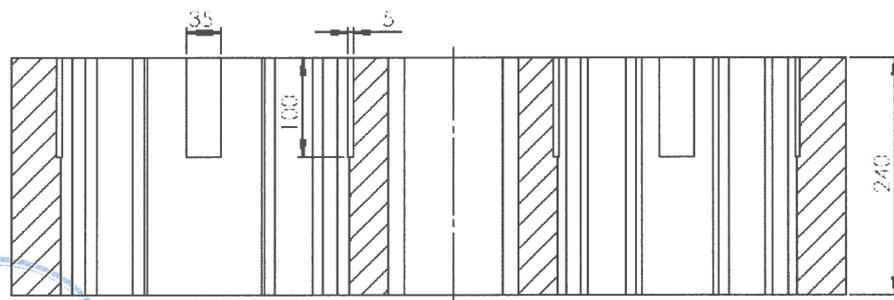
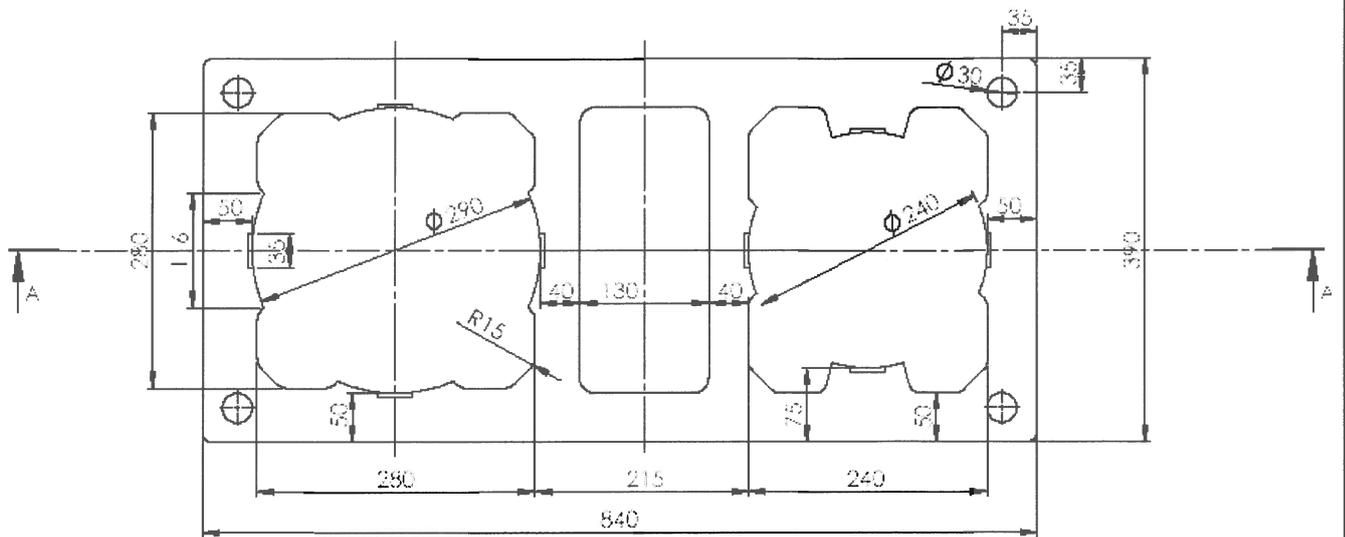
Höttinger Au 74  
6020 Innsbruck

**EuroPlus  
Mantelstein  
Doppelzüge  
39x67**

Anlage 5

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. *Z-7.4-3455*  
vom *15. November 2011*





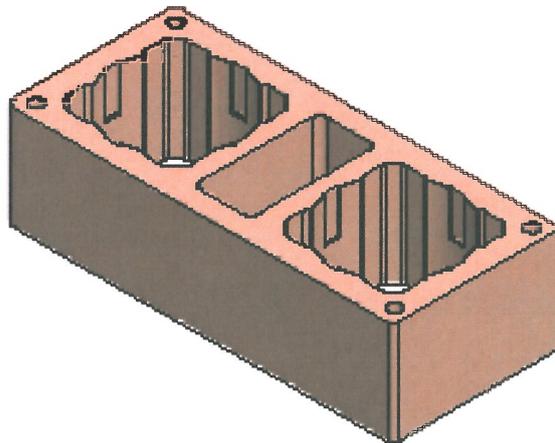
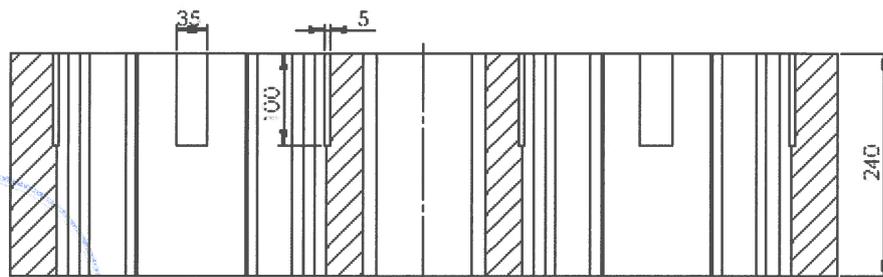
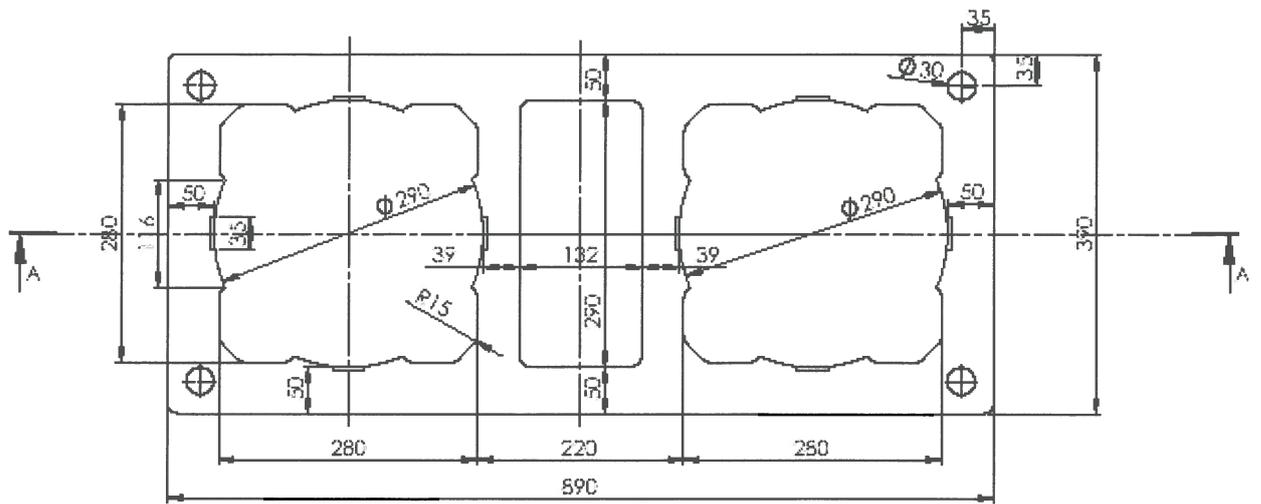
**stocker**  
KaminSysteme

Höttinger Au 74  
6020 Innsbruck

**EuroPlus**  
**Mantelstein**  
**Doppelzüge mit Luftschacht**  
**39x84**

**Anlage 7**

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-7.4-3455  
vom 15. November 2011



**stocker**  
KaminSysteme

Höttinger Au 74  
6020 Innsbruck

**EuroPlus**  
**Mantelstein**  
**Doppelzüge mit Lüftung**  
**89x39 cm**

**Anlage 8**

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-2.4-3455  
vom 15. November 2011